



# *Schweizerischer Engadinerschaf Zuchtverein*

## **Statuten**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

1. Unter dem Namen „Schweizerischer Engadinerschaf Zuchtverein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

#### **Art. 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Engadinerschafes (pesch da pader), im folgenden ES genannt, in Reinzucht.
2. Der Zweck soll erreicht werden durch:
  - a) Zuchtleitung
  - b) Führung des provisorischen und definitiven Herdebuches
  - c) Festlegung der Anforderungen an die Tiere für die Aufnahme in das definitive Herdebuch
  - d) Beurteilung der Tiere (Abstammung, Exterieur, Leistungen)
  - e) Die Vermittlung von Zuchttieren
  - f) Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und privaten Organisationen
  - g) Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern; Beratung bei der Haltung der Tiere und der Vermarktung von Produkten; Pflege des Erfahrungsaustausches, der kollegialen Gesinnung und des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern
3. Die Zusammenarbeit mit der Pro Specie Rara ist in einem Vertrag geregelt

### **II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 3 Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder setzen sich zusammen aus aktiven Züchtern **und** **Züchterinnen** von Engadinerschafen und einfachen natürlichen oder juristischen Personen ohne Engadinerschafe.
2. Mitglied kann jede Person sein, die sich verpflichtet, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente einzuhalten.

#### **Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
2. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gefährden oder diesen entgegenwirken oder Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten oder ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch



# *Schweizerischer Engadiner Schaf Zuchtverein*

den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes muss spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung der betroffenen Person schriftlich bekannt gegeben werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des schriftlichen Rekurses an die Hauptversammlung zu, wonach diese endgültig entscheidet.

3. Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrags auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher dem Präsidenten bzw. der Präsidentin schriftlich abgegeben werden.

## **Art. 5 Anspruch auf Vereinsvermögen**

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III. Organisation**

### **Art. 6 Organe und Geschäftsjahr**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Hauptversammlung
  - b) Vorstand
  - c) **Zuchtkommission**
  - d) Revisoren
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 7 Hauptversammlung**

1. An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
2. Ihr obliegen insbesondere
  - a) **Wahl der Vorstandsmitglieder**
  - b) **Wahl der Experten für die Zuchtkommission**
  - c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - d) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
  - e) Festsetzung der **Mitgliederbeiträge**
  - f) Beschluss über Anträge des Vorstandes, der Zuchtleitung, der Zuchtbuchführung, der Zuchtkommission und der zwei Revisoren
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen
  - h) Genehmigung der Reglemente und **Änderungsanträge**
  - i) Statutenänderung, Auflösung und Liquidation des Vereins.
3. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er es als notwendig erachtet. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangt.
4. Das Datum der Hauptversammlung muss den Mitgliedern jeweils spätestens einen Monat zum Voraus schriftlich angekündigt werden. Die Anträge sind allen Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.



# Schweizerischer Engadinerschaf Zuchtverein

5. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
6. Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr und bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Präsidiums.

## Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen. Er konstituiert sich selbst aus mindestens 7 Mitgliedern unter Vorbehalt von Art. 7, Abs.2, lit. e. Folgende Chargen sind zu besetzen und den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben: Präsidium, Vize-Präsidium, Aktuar / Aktuarin, Rechnungsführung, Leitung Schauwesen, Leitung Expertenwesen, Zuchtleitung, Zuchtbuchführung.
2. Der Vorstand leitet den Verein und führt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Vorbereitung, Einladung und Leitung der Hauptversammlung
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
  - c) Unterbreitung von Anträgen der Zuchtkommission an die Hauptversammlung
  - d) Besorgung laufenden Geschäfte
  - e) Regelung und Kontrolle der Aufgaben der Zuchtkommission
  - f) Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Beziehungen zur Pro Specie Rara
3. Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Traktanden müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. In den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins wählbar.

## Art. 9 Zuchtkommission

1. Die Zuchtkommission setzt sich aus 4-6 Experten sowie der Zuchtleitung zusammen. Die Aufgaben der Zuchtkommission umfassen das Formulieren von Zuchtstrategien und Zuchtzielen, welche in den Grundzügen von der Hauptversammlung genehmigt werden. Leitung und Verantwortung können auf zwei Vorstandsmitglieder (Zuchtleitung, Co-Zuchtleitung) aufgeteilt werden, wobei diese nur über ein Stimmrecht verfügen (total 5 oder 7 Stimmen).
2. Die Mitglieder der Zuchtkommission führen in Eigenkompetenz (ohne Genehmigung der Hauptversammlung) folgende Aufgaben durch:
  - a) Überprüfung der grundlegenden Zuchtziele
  - b) Festlegung der Merkmale für die Lineare Beschreibung (LBE)
  - c) Festlegung der Zuchtziele für die einzelnen LBE-Merkmale



# *Schweizerischer Engadinerschaf Zuchtverein*

- d) Gewichtung der LBE-Merkmale für die Punktierung
  - e) Gewichtung **der übrigen Leistungsmerkmale** für den Gesamtzuchtwert
  - f) Information zur Zuchtorganisation und Beratung der Züchter und Züchterinnen in Sachen Zucht und Tierhaltung
  - g) Veröffentlichung der detaillierten Zuchtreglemente auf der Webseite
  - h) Stichkontrollen bei Leistungsprüfungen
3. Die Experten und Expertinnen können nach ihrer Ausbildung von der Zuchtleitung oder der „Leitung Expertenwesen“ in der Regel unter Anwesenheit eines erfahrenen Experten (Expertin) provisorisch eingesetzt werden. Sie werden von der nächsten Hauptversammlung definitiv gewählt.
4. Für die Amts dauer und die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen von Art. 8, Abs. 4 sinngemäss.

## **Art. 10 Revisoren**

1. Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie können im Einvernehmen mit dem Vorstand eine externe Rechnungsprüfungsinstanz beiziehen.
2. Die Revisoren werden für 4 Jahre gewählt und sollen möglichst nicht beide im selben Jahr ersetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 8, Abs. 4 sinngemäss.

## **IV. Finanzierung**

### **Art. 11 Einnahmen**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Tierzucht-Beiträgen des Bundesamtes für Landwirtschaft, der Pro Specie Rara und sonstigen Einnahmen.
2. Die Hauptversammlung bestimmt über die Höhe des fixen Mitgliederbeitrages.
3. Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszweckes und der Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins.

## **V. Auflösung**

### **Art. 12 Verfahren**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Hauptversammlung nach Bekanntgabe eines Auflösungsantrages an den Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung erfolgen.



## *Schweizerischer Engadiner Schaf Zuchtverein*

### **Art. 13 Liquidation des Vereinsvermögens**

Die Auflösungsversammlung hat ein allfällig vorhandenes Vermögen einer Organisation, die im Sinne des Vereins tätig ist, zukommen zu lassen.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 14 Mitteilungen**

Die Orientierung der Mitglieder erfolgt durch Publikation in der „Besch da Pader – Post“ (Züchter-Zeitschrift) oder durch Schreiben.

### **Art. 15 Haftung für Mitglieder**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

### **Art. 16 Subsidiäres Recht**

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 17 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 28. März 1992 beraten und in Kraft gesetzt. Jedem Mitglied ist ein Exemplar zur Verfügung zu stellen.

1. Revision: 11. März 2012; **2. Revision: März 2026**